OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-000622/17/BL

Datum:
Linz, 24. Jänner 2024

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Dr. Lang über die Anträge der B__, vom 29. Dezember 2023 und 19. Jänner 2024 auf ungekürzte Ausfertigung der am 7. Dezember 2023 mündlich verkündeten Entscheidung und auf Verfahrenshilfe bezogen auf das Beschwerdeverfahren gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Ried vom 6. Oktober 2023, GZ: BHRI/923120021045/23, wegen Übertretungen nach dem Tierschutzgesetz den

B E S C H L U S S

I. Der Antrag auf ungekürzte Ausfertigung der mündlich verkündeten Entscheidung wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Der Antrag auf Verfahrenshilfe wird als unzulässig zurückgewiesen.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Sachverhalt:

I.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat nach Schluss der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 7. Dezember 2023 seine Entscheidung mündlich verkündet.

I.2. Mit Schreiben vom 7. Dezember 2023 übermittelte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich den Parteien die Niederschrift und das Verhandlungsprotokoll über die öffentliche mündliche Verhandlung vom 7. Dezember 2023 und eine Belehrung über das Recht, binnen zwei Wochen nach Zustellung der Niederschrift eine ungekürzte Ausfertigung der Entscheidung zu verlangen sowie darüber, dass ein derartiger Antrag eine Voraussetzung für die Zulässigkeit der Revision beim Verwaltungsgerichtshof und der Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof ist. Bestandteil der Niederschrift war dabei die schriftliche Protokollierung des nach dem Schluss der mündlichen Verhandlung verkündeten Erkenntnisses samt den wesentlichen Entscheidungsgründen.

Dieses Schreiben wurde der Antragstellerin mittels RSb zugestellt und beim Zustellversuch am Donnerstag, 14. Dezember 2023 auch tatsächlich von der Empfängerin entgegengenommen.

I.3. Die Antragstellerin stellte mit E-Mails vom Freitag, 29. Dezember 2023 (21:24 Uhr, 21:26 Uhr und 21:27 Uhr) neben umfangreichen Ausführungen unter anderem den Antrag auf ungekürzte Ausfertigung der mündlich verkündeten Entscheidung und auf Verfahrenshilfe.
Nachdem der Antragstellerin das Erkenntnis in gekürzter Form nachweislich zugestellt wurde, wiederholte sie mit E-Mail vom 19. Jänner 2024 (00:35 Uhr) sinngemäß den Antrag auf ungekürzte Ausfertigung und begehrte wiederum Verfahrenshilfe.

II. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den gegenständlichen verwaltungsgerichtlichen Akt. Dass die Entscheidung mündlich verkündet wurde und dies im Verhandlungsprotokoll entsprechend dokumentiert wurde, steht unstrittig fest und ergibt sich aus dem Verhandlungsprotokoll vom 7. Dezember 2023. Die Zustellung mittels RSb am 14. Dezember 2023 ergibt sich klar aus dem Rückschein (siehe ON 8). Mit dem Schreiben vom 7. Dezember 2023 (ON 8) wurde die Antragstellerin auch entsprechend belehrt und die Frist gemäß

§ 29 Abs. 2a VwGVG genannt. Die Schreiben der Antragstellerin sind ebenfalls im verwaltungsgerichtlichen Akt vorhanden.

III. Hierzu hat Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

III.1. Soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist, erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen des Verwaltungsgerichtes nach § 31 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) durch Beschluss.

III.2. Nach § 29 Abs. 2a VwGVG hat das Verwaltungsgericht im Fall einer mündlichen Verkündung die Niederschrift den zur Erhebung einer Revision beim Verwaltungsgerichtshof oder einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof legitimierten Parteien und Organen auszufolgen oder zuzustellen. Der Niederschrift ist eine Belehrung anzuschließen:

1. über das Recht, binnen zwei Wochen nach Ausfolgung bzw. Zustellung der Niederschrift eine Ausfertigung gemäß Abs. 4 zu verlangen;
2. darüber, dass ein Antrag auf Ausfertigung des Erkenntnisses gemäß Abs. 4 eine Voraussetzung für die Zulässigkeit der Revision beim Verwaltungsgerichtshof und der Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof darstellt.

III.3. Sowohl die Niederschrift als auch das Verhandlungsprotokoll (samt dem verkündeten Erkenntnis und den wesentlichen Entscheidungsgründen) als auch die Belehrung nach § 29 Abs. 2a VwGVG wurden der Antragstellerin nachweislich am Donnerstag, 14. Dezember 2023 zugestellt.

Der letzte Tag der zweiwöchigen Frist zur Stellung eines Antrages auf ungekürzte Ausfertigung war somit Donnerstag, 28. Dezember 2023. Da die Antragstellerin den entsprechenden Antrag erst am Freitag, 29. Dezember 2023 am späteren Abend stellte, wurde dieser Antrag außerhalb der zweiwöchigen Antragsfrist im Sinne des § 29 Abs. 2a Z 1 VwGVG und somit verspätet eingebracht.

Aus diesem Grund war der Antrag auf ungekürzte Ausfertigung als verspätet zurückzuweisen.

III.4. Nach § 40 Abs. 1 VwGVG ist einem Beschuldigten, der außerstande ist die Kosten der Verteidigung ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, auf Antrag des Beschuldigten ein Verteidiger beizugeben, dessen Kosten der Beschuldigte nicht zu tragen hat, soweit dies im Interesse der Rechtspflege, vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich und auf Grund des Art. 6 Abs. 1 und Abs. 3 lit. c der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten oder des Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union geboten ist.

Verfahrenshilfe im Verwaltungsstrafverfahren dient grundsätzlich dazu eine Beschwerde zu verfassen bzw. den Beschuldigten im Verfahren zu vertreten. Da die Antragstellerin einerseits die Beschwerde selbst verfasst hat und andererseits das Verfahren bereits rechtskräftig abgeschlossen ist (durch die mündliche Verkündung), war der Antrag auf Verfahrenshilfe ebenfalls als unzulässig zurückzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung hat keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung und stützt sich in erster Linie auf den eindeutigen und einzelfallbezogenen Sachverhalt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Lang